

# **Bebauungsplan *07.06 Kleinfeld* /// in Fellbach**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**





# **Bebauungsplan *07.06 Kleinfeld III* in Fellbach**

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Stuttgart, Dezember 2022

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Fellbach**  
Stadtplanungsamt  
Frau Jana Stecher  
Marktplatz 1  
70734 Fellbach

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung &  
Bearbeitung: Maren Niehues (M.Sc. Environmental Sciences)

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rahmenbedingungen .....	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise .....	2
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>11</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenwirkungen.....	13
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>15</b>
4.1 Lage im Raum .....	15
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	15
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	16
<b>5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung</b> .....	<b>17</b>
5.1 Artbestand .....	17
5.2 Abschichtung .....	20
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>33</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	33
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>34</b>
<b>8 Literatur und Quellen</b> .....	<b>35</b>
8.1 Fachliteratur.....	35
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	38
<b>9 Anhang</b> .....	<b>39</b>
9.1 Erfassungsmethoden .....	39
9.2 Formblätter nach RLBP .....	44

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018) .....	6
Abbildung 2:	Strukturplan des Bebauungsplangebiets, Stand März 2021 (Quelle: Stadt Fellbach) .....	12
Abbildung 3:	Geltungsbereich des B-Plans und Untersuchungsgebiet. ....	16
Abbildung 4:	Verortung relevanter Revierzentren von Brutvögeln. ....	17
Abbildung 5:	Übersicht des Untersuchungsaufbaus nach Anpassung der Methode. ....	42

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht akustische Fledermausnachweise (Rufsequenzen) .....	18
Tabelle 2:	Beschreibung des beobachteten Flugverhaltens im Bereich der linearen Gehölze. Aufgezeichnet mit der Wärmebildkamera. ....	19
Tabelle 3:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011). ....	22
Tabelle 4:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	27
Tabelle 5:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	34
Tabelle 6:	Erfassungstermine Brutvögel.....	39
Tabelle 7:	Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten...	40
Tabelle 8:	Erfassungszeiträume Fledermäuse .....	42
Tabelle 9:	Terminübersicht Haselmaustubes .....	43



## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan *07.06 Kleinfeld III* in Fellbach wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen. Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen zur Vermeidung realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung zum Schutz von Gelegen auf Oktober bis Februar (V 1).

Die Nachweise von Fledermäusen sind in ihrer Art nicht geeignet um Verbotstatbestände auszulösen. Maßnahmen für die Artengruppe sind trotz sporadischer Flugnachweise nicht notwendig.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Vermeidungsmaßnahme ist über eine Festsetzung im Bebauungsplan zu sichern.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Fellbach plant die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung am östlichen Ortsrand (Bebauungsplan *07.06 Kleinfeld III*). Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen und zur Haselmaus durchgeführt.

Die Untersuchungen fanden zwischen Februar und September 2022 statt. Für nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden siehe Anhang 9.1.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes

#### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362). ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>1</sup>.

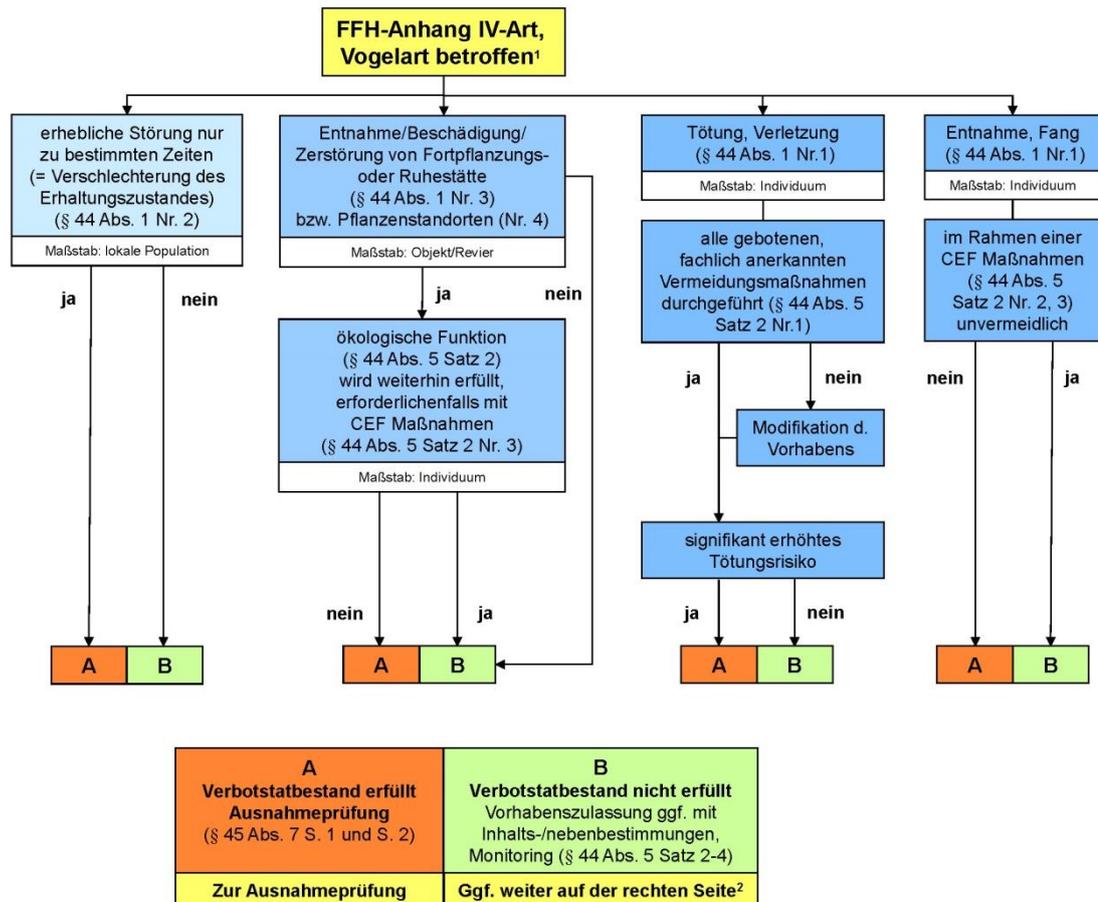
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>1</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG<sup>2</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## **3 Vorhaben**

### **3.1 Vorhabenbeschreibung**

Auf dem derzeitigen Bolzplatz zwischen der Bühlstraße im Osten, der Pfarrstraße im Süden, dem Rotkehlchenweg im Westen sowie dem Friedhof im Norden soll eine neue Fläche für Wohnbebauung entstehen. Die Parkplätze entlang des Rotkehlchenwegs werden neu organisiert. Die bestehenden Gehölze am östlichen und südlichen Flächenrand entlang der Bühlstraße und der Pfarrstraße werden vorhabenbedingt entfernt. Das vorgesehene Baufeld umfasst ca. 7.400 m<sup>2</sup>.

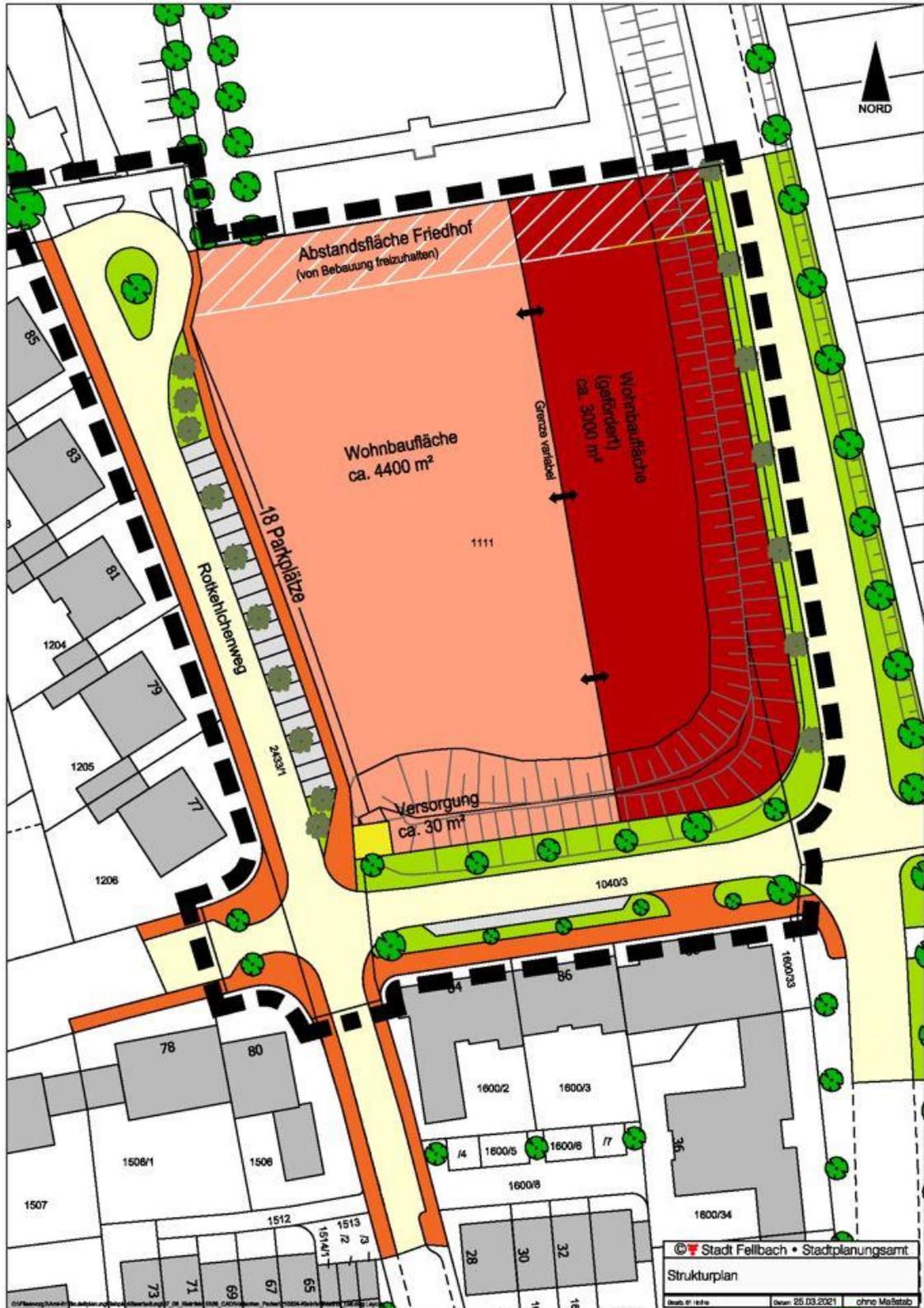


Abbildung 2: Strukturplan des Bebauungsplangebiets, Stand März 2021 (Quelle: Stadt Fellbach).

## 3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren, Flugstraßen
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen</b>
akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Stadt Fellbach. Gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) wird die Fläche dem Naturraum *Neckarbecken* zugeordnet. In diesem Naturraum liegt die Fläche in der Untereinheit *Schmidener Feld*.

### 4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Freifläche des Bolzplatzes sowie umgebende Gehölzstrukturen im südlichen Bereich des Flurstücks 1111.

Das betrachtete Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum des Vorhabens und der spezifischen Empfindlichkeit der untersuchten Artengruppen. Dabei wurde insbesondere für die Artengruppe Vögel ein spezifisches Untersuchungsgebiet abhängig der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen gewählt. Im Siedlungsraum wurde für das Untersuchungsgebiet ein Puffer von ca. 100 m um den Geltungsbereich gelegt, um die dort zu erwartenden Vogelarten zu kartieren. Östlich des Geltungsbereichs liegt Offenland (landwirtschaftliche Flächen) vor. Hier wurde das Untersuchungsgebiet bis zur östlich verlaufenden Bundesstraße 14 erweitert, um den Ansprüchen der Vogelfauna des Offenlands gerecht zu werden. Dabei wurde das straßenbegleitende Gehölz entlang der B14 nicht berücksichtigt, da von einer Vorbelastung durch die Straße auszugehen ist, die die vorhabenbezogenen Auswirkungen an dieser Stelle bei weitem übersteigt. Die Artengruppe Fledermäuse sowie die Haselmaus wurden kleinräumiger und gezielt entlang potenziell geeigneter Leitstrukturen bzw. Lebensstätten in den Gehölzbeständen untersucht.

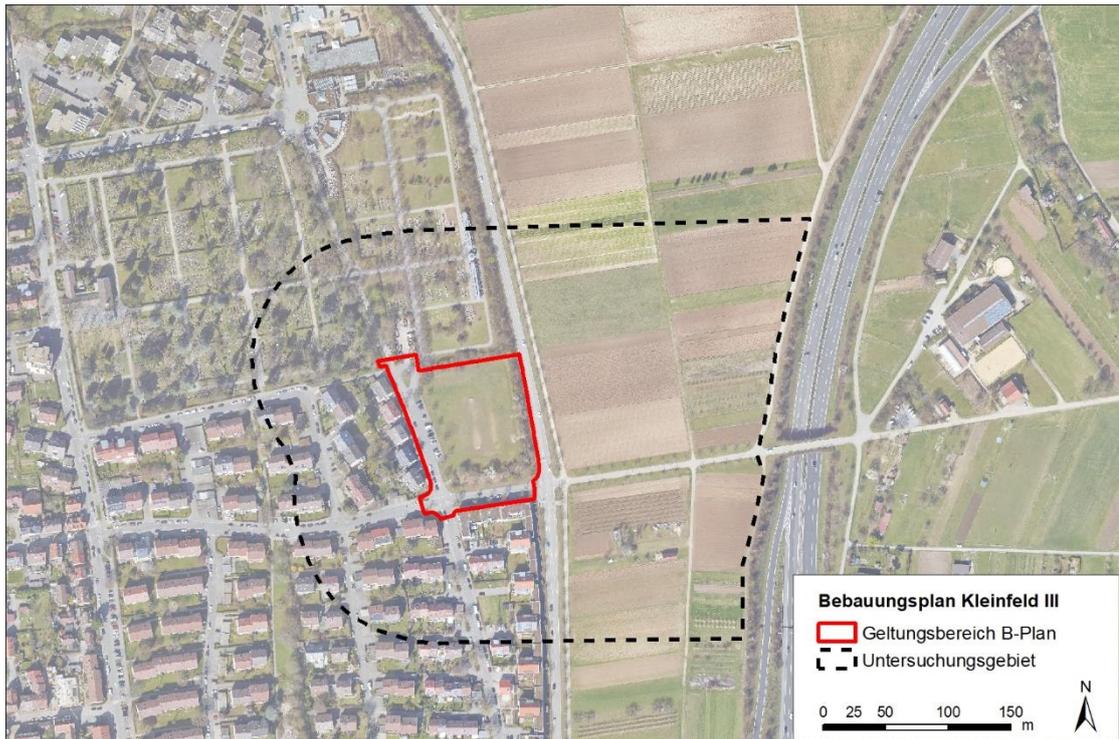


Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plans und Untersuchungsgebiet.

### 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit als Bolzplatz genutzt und durch eine intensiv gepflegte Grünfläche charakterisiert. Diese ist an drei Seiten durch lineare Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern umgeben. Entlang des Rotkehlchenwegs befindet sich eine Baumreihe aus jungen Linden.

Westlich und südlich des Geltungsbereichs grenzt bestehende Wohnbebauung mit typischen Strukturen aus Gebäuden, Gehölzen, Grünflächen und Straßen an. Nördlich liegt der Friedhof der Stadt Fellbach mit parkartigem Gehölzbestand. Östlich liegen jenseits der Bühlstraße landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen und Grünland) sowie kleinflächig landwirtschaftliche Bebauung. Wege und Straßen werden in diesem Bereich von Baumreihen begleitet.

## 5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

### 5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus als erforderlich erachtet und durchgeführt.

#### Vögel

Die Kartierung 2022 erbrachte Nachweise von insgesamt 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Von diesen konnten 14 aktuell als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden (Gesamtartenliste siehe Tabelle 7). Zwölf Arten brüten in der direkten Umgebung und nutzen das Untersuchungsgebiet teilweise zur Nahrungssuche oder überflogen es.

Das vorgefundene Artenspektrum setzt sich aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Brutvögeln zusammen. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet.

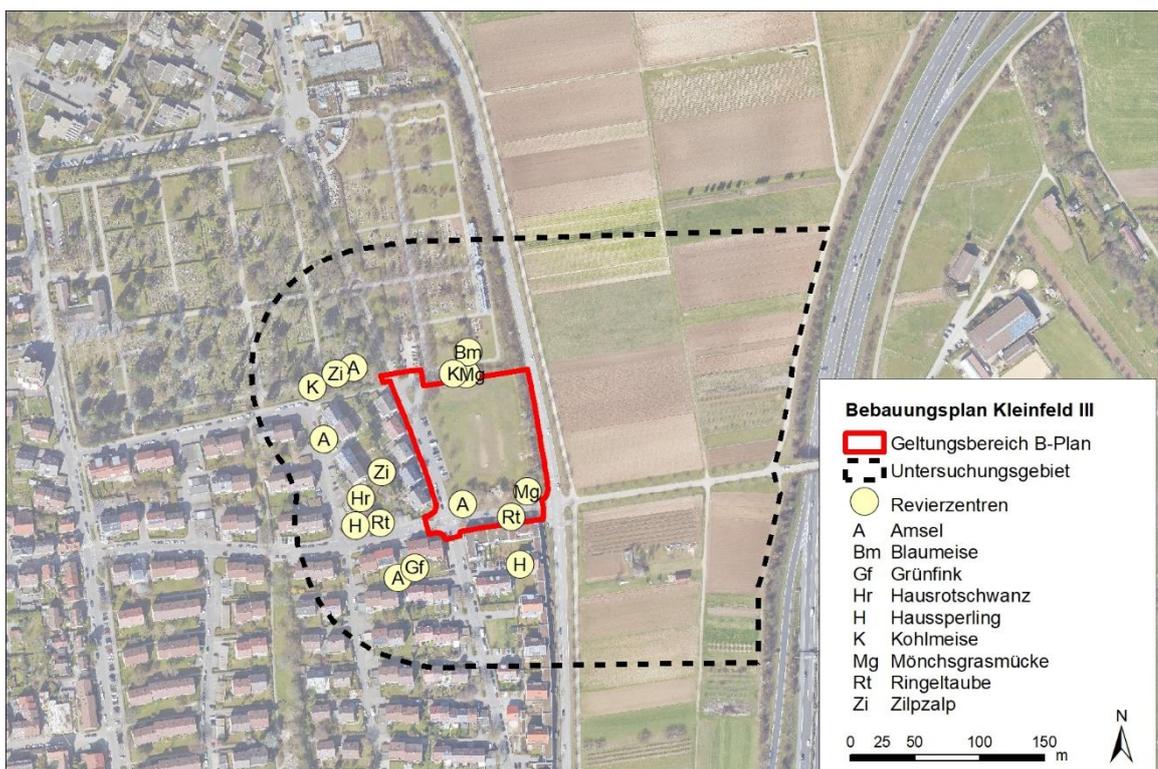


Abbildung 4: Verortung relevanter Revierzentren von Brutvögeln.

Neun Arten kommen mit einzelnen Brutpaaren so nah am Geltungsbereich des Bebauungsplans oder sogar innerhalb des Geltungsbereichs vor, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung im Folgenden zu prüfen ist. Insgesamt handelt es sich dabei um 17 Brutpaare der Gilden Zweigbrüter, Höhlenbrüter und Gebäudebrüter.

Alle weiteren erfassten Revierzentren liegen aufgrund ihrer Entfernung zum B-Plangebiet und/oder bestehenden Bebauung sowie Infrastruktur außerhalb des relevanten Betrachtungsraums.

### Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauserfassung konnten zwei Arten eindeutig nachgewiesen werden (Tabelle 1). Der Großteil der Rufereignisse ist dabei auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zurückzuführen (ca. 94 %). Rufe des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) konnten ebenfalls aufgezeichnet werden. Aufgrund großer Überschneidungsbereiche der Rufcharakteristika (Frequenz, Rufform) konnten einige Rufe nur bis zur Bestimmungsebene *Nyctaloid* (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbflieger) zugeordnet werden. Bei den Rufen handelte es sich ausschließlich um Ortungsrufe. Sozialrufe der einzelnen Arten wurden nicht aufgezeichnet.

Auf den Aufzeichnungen der Wärmebildkamera sowie bei den Sichtbeobachtungen wurden nur einzelne Tiere beobachtet (Tabelle 2). Am Standort 1 konnten ausschließlich Zwergfledermäuse entlang der Straße beobachtet werden. Auf der Wärmebildkamera konnten beim dritten Durchgang Zwergfledermäuse aufgezeichnet werden, die entlang der linearen Gehölzstrukturen flogen.

Die visuell und akustisch nachgewiesene Zwergfledermaus fliegt generell nur bedingt strukturgebunden und folgt somit bei Ortswechseln oder während der Jagd linearen Landschaftselementen, wobei auch Flüge in die offene Landschaft unternommen werden (LBV.SH 2021).

Der Große Abendsegler sowie die weiteren Arten der Gruppe der Nyctaloide haben beim Streckenflug einen schnellen Flug im freien Luftraum oder in größeren Höhen. Sie jagen und orientieren sich zwar auch an linearen Landschaftselementen, sind aber auf diese bei ihren Ortswechseln nicht angewiesen (LBV.SH 2021).

Tabelle 1: Übersicht akustische Fledermausnachweise (Rufsequenzen)

Art	Nachweise Sichtkontrolle 1		Nachweise Sichtkontrolle 2		Nachweise Sichtkontrolle 3		Summe
	BC1	BC2	BC1	BC2	BC1	BC2	
Großer Abendsegler <i>N. noctula</i>	-	6	-	-	-	-	6
Nyctaloid	-	5	-	-	-	-	5
Zwergfledermaus <i>P. pipistrellus</i>	16	9	40	4	52	44	165
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>52</b>	<b>44</b>	<b>176</b>

Tabelle 2: Beschreibung des beobachteten Flugverhaltens im Bereich der linearen Gehölze. Aufgezeichnet mit der Wärmebildkamera.

Durchgang	Uhrzeit	Beschreibung	BC	Art
1	22:17:06	Von den Gehölzen am Bolzplatz kommend nach Osten	2	Zwergfledermaus
1	23:01:04	Von den Gehölzen am Bolzplatz kommend nach Osten	-	geradliniger Flug, große Art
1	22:10:53	Von Pfarrstraße kommend (Westen) nach Osten	1	Zwergfledermaus
1	23:01:38	Von Pfarrstraße kommend (Westen) nach Osten	-	gradliniger Flug, kleine Art
2	22:13:33	Von rechts (Osten) kommend nach links (Westen) über Bolzplatz hinweg fliegend	-	geradliniger Flug, große Art
2	22:21:09	Von Pfarrstraße kommend (Westen) nach Osten	-	kleine Art
2	22:25:12	Bolzplatz kreisend, über Gehölze am Bolzplatz nach Osten fliegend	-	große Art
3	21:57:28	Von den Gehölzen am Bolzplatz kommend nach Osten	-	kleine Art
3	22:05:40	Von den Gehölzen am Bolzplatz kommend nach Osten	-	kleine Art
3	22:12:35	Oberhalb der linearen Strukturen fliegend in Nord-Süd- bzw. Süd-Nord-Richtung	-	kleine Art
3	22:28:53	Oberhalb der linearen Strukturen fliegend in Nord-Süd- bzw. Süd-Nord-Richtung	-	kleine Art
3	22:30:14	Von den Gehölzen am Bolzplatz kommend nach Osten	-	kleine Art
3	22:40:08	Entlang der linearen Strukturen fliegend in Nord-Süd- bzw. Süd-Nord-Richtung	2	Zwergfledermaus
3	22:56:03	Oberhalb der linearen Strukturen fliegend in Nord-Süd- bzw. Süd-Nord-Richtung	2	Zwergfledermaus

### Haselmaus

Die Kartierung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), deren Vorkommen anhand der Habitatpotenzialanalyse nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war, ergab keine Nachweise der Art.

Einzelne Funde von Futterresten und Laub in den Nisttubes (siehe Erfassungsmethoden Kapitel 9.1) stammen mit hinreichender Sicherheit nicht von der Haselmaus, sondern

deuten auf eine Nutzung der Tubes durch andere Arten hin. Der typische Aufbau eines Haselmausnests wurde in keinem Fall festgestellt. Individuennachweise gelangen nicht.

### **Weitere Artvorkommen**

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitata eignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Kapitel 5.2).

## **5.2 Abschichtung**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlegendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 22) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher

Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 3: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>1</sup>	<b>G: zw</b>
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Bachstelze	h/n		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Baumpieper*			2	V	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Blässhuhn*	r/s, zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Blaumeise	h		*	*	+1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	<b>G: h</b>
Braunkelchen*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>1</sup>	Nein, Vorkommen außerhalb des Wirkraums.
Buntspecht	h	N	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Eichelhäher	zw	N	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Elster	zw	N	*	*	+1	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fasan	b		◆	*				b		Nein, kein Nachweis.
Feldlerche*		N	3	3	-2	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Feldschwirl*			2	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldsperling	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fitis*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Flussregenpfeifer*			V	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Flusseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		Nein, kein Nachweis.
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartenrotschwanz	h		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gimpel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Girlitz	zw	B	*	*	-1	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Vorkommen außerhalb des Wirkraums.
Goldammer	b(zw)		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Graureiher*		Ü	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Überflieger.

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Grünfink	zw	B	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	<b>G: zw</b>
Grünspecht*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Habicht *			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Hänfling*			3	3	-2	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	<b>G: g</b>
Haussperling	g	B	V	*	-1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	<b>G: g</b>
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Heidelerche*			2	V	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kleinspecht	h		3	3	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kohlmeise	h		*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>1</sup>	<b>G: h</b>
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kormoran*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kuckuck*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Mauersegler	g	N	V	*	-1	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Mäusebussard*		N	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		s		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	-	<b>G: zw</b>
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Nachtreiher*			R	2	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, kein Nachweis.
Nilgans			◆	◆	-					Nein, kein Nachweis.
Pfeifente			◆	R	-			b		Nein, kein Nachweis.
Pirol*			3	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Raubwürger*			0	1			Z	s		Nein, kein Nachweis.
Rauchschwalbe*			3	V	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=20m <sup>1</sup>	<b>G: zw</b>
Rohrammer*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rotkehlchen	b	N	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Rotmilan*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sperber*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Star	h	N	*	3	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Steinkauz*			V	V	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>1</sup>	Nein, Vorkommen außerhalb des Wirkraums.
Stockente	b		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Tafelente*			V	V	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Tannenhäher *			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Teichhuhn*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Türkentaube	zw	B	3	*	-2	2022 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>1</sup>	Nein, Vorkommen außerhalb des Wirkraums.
Turmfalke*		N	V	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		s		Nein, nur Nahrungsgast. Kein essentielles Nahrungshabitat.
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Uferschwalbe*			3	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Uhu*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-2	2022 <sup>GÖG</sup>		b	-	Nein, Vorkommen außerhalb des Wirkraums.
Wachtel*			V	V	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wendehals*			2	3	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Zilpzalp	b	B	*	*	0	2022 <sup>GÖG</sup>		b	-	<b>G: zw</b>
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.

## Erläuterungen

Artname:

\*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel  
 Bv = Brutverdacht  
 N = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

0 = Ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Erlöschen bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Arten der Vorwarnliste  
 R = Arten mit geographischer Restriktion  
 \* = Nicht gefährdet  
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter  
 g: Gebäudebrüter  
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter  
 h: Höhlenbrüter  
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter  
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
 I = Arten des Anhang I  
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %  
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %  
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %  
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %  
 -2 = Abnahme größer als 50 %  
 ◊ = Wiederansiedlung  
 - = ohne Angabe

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung

G: gildenbezogene Betrachtung

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz

1: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 4: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2022 <sup>GÖG</sup>	s	IV	-	Nein, keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung zu erwarten. Art nur potenziell als Teil der Gruppe <i>Nyctaloid</i> nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2022 <sup>GÖG</sup>	s	IV	-	Nein, aufgrund der geringen Anzahl sporadischer Nachweise keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung zu erwarten.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	2022 <sup>GÖG</sup>	s	IV	-	Nein, keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung zu erwarten. Art nur potenziell als Teil der Gruppe <i>Nyctaloid</i> nachgewiesen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	2022 GÖG	s	IV	-	Nein, keine vorhabenbezogene Beeinträchtigung zu erwarten. Art nur potenziell als Teil der Gruppe <i>Nyctaloid</i> nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2022 GÖG	s	IV	-	Nein, aufgrund der geringen Nachweise und mäßigen Strukturbindung der Art, kann eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borellii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>3</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>4</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Habitatansprüche der Art werden im Wirkraum nicht erfüllt.
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Kriechender Scheiberich <sup>5</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.

<sup>4</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets.

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrag (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Erläuterungen

##### Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al.)

##### Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

##### Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

##### Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

##### Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

##### Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

##### Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BNATSchG</b>	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen sowie Tötung durch Beseitigung von Nahrungshabitaten von Vögel	
<b>MAßNAHME</b>	<b>MAßNAHMENTYP</b>
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung und den Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen, Umgehung vermeidbarer Tötung durch (temporären) Habitatverlust.	
<b>ZEITRAUM:</b> Anfang Oktober – Ende Februar	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
<p>Die Entnahme von Gehölzen im Zuge der Baufeldbereinigung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind sowie Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, sodass im Falle dieser mobilen Artengruppe nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.</p> <p>In der nahen Umgebung des Geltungsbereichs kann es für brütende Vogelarten (aktuell nachgewiesene Zweig-, Höhlen- und Gebäudebrüter) zu einer Schädigung in Form einer Störung nach § 44 Abs.1 Nr.2. BNatSchG kommen. Sollten die Arbeiten während der Brutphase (Anfang März – Ende September) beginnen, kann diese neu auftretende Störung zur Aufgabe einer begonnenen Brut und damit zur Schädigung von Gelegen oder Jungvögeln führen. Der Baubeginn ist daher auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit zu legen.</p>	

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen).

Tabelle 5: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
<b>Brutvögel</b>				
Gebäudebrüter	Nein	Nein	Nein	Nein
Zweigbrüter	Nein	Nein	Nein	Nein
Höhlenbrüter	Nein	Nein	Nein	Nein

## 8 Literatur und Quellen

### 8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. 16 Seiten.
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1: Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloiden und pipistrelloiden Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 Seiten.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- LVB-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel. 90 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2). 73 Seiten.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA - FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Anhang 5 - Fachliche Konkretisierungen und rechtliche Hinweise zur Auswahl und zur Anwendung von Kartiermethoden im Rahmen der Ersterfassung und des Monitorings. In: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021. 77 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STA HMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz (57): 7–11.
- SÜDBECK, P., ANDRE TZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

## 8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

## 9 Anhang

### 9.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni 2022. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt.

Tabelle 6: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
29.03.2022	ab 07:30 Uhr	ca. 7°C, windstill, leicht bewölkt, Saharastaub
20.04.2022	ab 06:30 Uhr	ca. 3,5°C, windstill, sonnig
10.05.2022	ab 05:45 Uhr	ca. 11°C, windstill, einzelne Wolken
25.05.2022	ab 05:15 Uhr	ca. 15°C, leichter Wind, bewölkt
08.06.2022	ab 05:30 Uhr	ca. 17°C, leichter Wind, leicht bewölkt

Tabelle 7: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Kürzel	Status	Gilde	Rote Liste		Rechtlicher Schutz		Trend
				BW	BRD	VSR	BNatSchG	
Amsel <i>Turdus merula</i>	A	B	zw	*	*		b	1
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	h	*	*		b	1
Bluthänfling* <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	N		3	3		b	-1
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	zw	*	*		b	-1
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bs	N	h	*	*		b	0
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ei	N	zw	*	*		b	0
Elster <i>Pica pica</i>	E	N	zw	*	*		b	1
Feldlerche* <i>Alauda arvensis</i>	Fl	N		3	3		b	-2
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Gi	B	zw	*	*		b	-1
Graureiher* <i>Ardea cinerea</i>	Grr	Ü		*	*		b	0
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Gf	B	zw	*	*		b	0
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	B	g	*	*		b	0
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	H	B	g	V	V		b	-1
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K	B	h	*	*		b	0
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Ms	N	g	V	*		b	-1
Mäusebussard* <i>Buteo buteo</i>	Mb	N		*	*		s	0
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	zw	*	*		b	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Rk	N	zw	*	*		b	0
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Rt	B	zw	*	*		b	2
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	R	N	b	*	*		b	0
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	S	N	h	*	3		b	0
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	B	zw	*	*		b	-1
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	B	zw	3	*		b	-2
Turmfalke* <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N		V	*		s	0
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Wd	B	zw	*	*		b	-2

Art <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Kürzel	Status	Gilde	Rote Liste		Rechtlicher Schutz		Trend
				BW	BRD	VSR	BNatSchG	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	zw	*	*		b	0

### Erläuterungen

\* Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

#### Status:

B = Brutvogel

N = Nahrungsgast

D = Durchzügler, Überflieger

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweibrüter

#### Rote Liste:

BW = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geographischer Restriktion

◆ = nicht bewertet (Neozon)

\* = ungefährdet

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelart nach Artikel 1

I = Arten des Anhang I

Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Trend: Bestandsentwicklungen in BW im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022):

+2 = Bestandszunahme größer 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 % und 50 %

0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %

-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Abnahme größer als 50 %

◇ = Wiederansiedlung

### Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden zu Beginn der Untersuchung fünf Batcorder (Fa. ecoObs GmbH) beidseitig der Gehölzstrukturen exponiert (in Anlehnung an Kapitel 2.4 in MKULNV NRW & FÖA 2021). Die Einstellung der Geräte wurde so gewählt, dass diese die Fledermausaktivität über mehrere Nächte selbstständig während programmierter Zeiträume (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) zeitsynchron erfassen. Da während des ersten Erfassungszeitraumes mehrere Geräte entwendet wurden, erfolgte ein Wechsel der Untersuchungsmethode.

Anstelle der Dauererfassung erfolgte im weiteren Verlauf eine detektorgestützte Sichtkontrolle der linearen Strukturen, um eine potenzielle Flugroutennutzung durch Fledermäuse zu ermitteln (in Anlehnung an Kapitel 5.5 in MKULNV NRW & FÖA 2021). Dabei wurde ein stationärer Beobachtungspunkt gewählt und unter Zuhilfenahme eines Handdetektors (Pettersson D 240x) potenzielle Flugrouten an den Gehölzstrukturen beobachtet. Zur Aufzeichnung der Fledermausaktivität wurden zudem zwei Erfassungsgeräte (Batcorder 2.0/3.1, Fa. ecoObs) an den Gehölzstrukturen im Blickfeld des Beobachters exponiert. Am Beobachtungspunkt wurde zudem die Aktivität mit einer Wärmebildkamera (VarioCAM HDx research 600, Fa. Infratec) aufgezeichnet. Die Auswertung der Videosequenzen erfolgte unter Verwendung des *VLC media player* (Version 3.0.8). Die Erfassung erfolgte ab Sonnenuntergang für die Dauer von zwei Stunden.

Bei den Erfassungen wurden die Batcorder abgesehen von dem Threshold bei den Standardeinstellungen belassen. Der Threshold wurde bei  $-36$  dB gewählt, um die Empfindlichkeit der Geräte zu erhöhen. Die Auswertung der gespeicherten Rufaufnahmen erfolgte mit Hilfe der Software *bcAdmin* (Version 1.1.11, Fa. ecoObs). Die Rufe wurden mittels *batldent* (Version 1.5, Fa. ecoObs) analysiert und mit *bcAnalyze 3* (Version 1.3.6, Fa. ecoObs) bestimmt. Alle Rufsequenzen wurden nach der automatischen Bestimmung kontrolliert und bei Bedarf nach den Kriterien von HAMMER & ZAHN (2009), LFU (2020) manuell nachbestimmt.

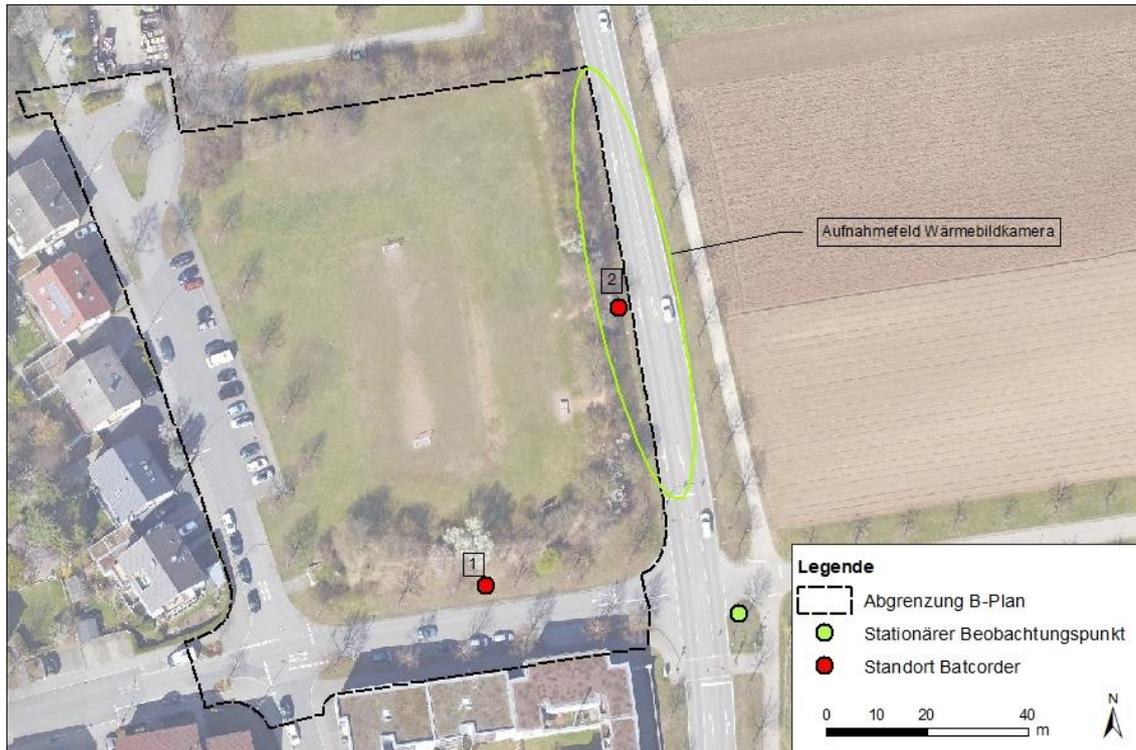


Abbildung 5: Übersicht des Untersuchungsaufbaus nach Anpassung der Methode.

Tabelle 8: Erfassungszeiträume Fledermäuse

Datum	Methode	Erfassungszeit	Sonnenuntergang	Witterung	Bemerkung
31.05.2022 bis 03.06.2022	Phase 1 Stationäre Erfassung	20:30 - 06:00 Uhr	21:16 Uhr		Abbruch der Erfassung aufgrund von Diebstahl und Beschädigung der Geräte
22.06.2022	Flugroutenbeobachtung	21:30 - 23:30 Uhr	21:29 Uhr	trocken, 22°C bis 20°C, windstill,	-

Datum	Methode	Erfassungszeit	Sonnenuntergang	Witterung	Bemerkung
				rel. hohe Luftfeuchtigkeit	
06.07.2022	Flugroutenbeobachtung	21:30 - 23:30 Uhr	21:28 Uhr	trocken, 18°C, leiser Zug	-
21.07.2022	Flugroutenbeobachtung	21:15 - 23:15 Uhr	21:15 Uhr	trocken, 23°C bis 21°C, windstill	-

### Haselmaus

In potenziell geeigneten Gehölzstrukturen wurden Ende Februar 2022 Haselmaustubes angebracht. Die Tubes bestehen aus einer quadratischen Röhre (L: 25 cm, B: 5 cm, T: 5 cm) und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Sie werden an geeigneten Stellen (z. B. in der Nähe von Nahrungsquellen) an Sträuchern und Bäumen befestigt. Die Tubes werden dabei in einer Höhe von 0 - 2 m in einer waagrechten Position an Ästen angebracht und fixiert. Während der Aktivitätsperiode der Haselmaus werden die Tubes in regelmäßigen Abständen (i.d.R. monatlich) auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren überprüft. Die Nester der Haselmaus sind aufgrund ihrer kugeligen Form und dem verwendeten Material (Gras, Blätter, Moos) relativ gut von denen anderer Arten, z. B. den konkurrenzstärkeren Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln, zu unterscheiden.

Nach der ersten Kontrolle erfolgte ein erneutes Aufhängen einzelner Tubes, da zu diesem Zeitpunkt einige beschädigt, unvollständig oder entwendet worden waren. Spätere Vorfälle dieser Art wurden nicht mehr ersetzt, um den Materialaufwand nicht unverhältnismäßig zu erhöhen. Bei der letzten der insgesamt fünf Kontrollen im September wurden die Tubes wieder abgehängt.

Tabelle 9: Terminübersicht Haselmaustubes

Datum	Anmerkung
25.02.2022	Aufhängen
20.04.2022	Kontrolle 1
10.05.2022	Aufhängen (Ersatz fehlender Tubes)
25.05.2022	Kontrolle 2
08.06.2022	Kontrolle 3
05.08.2022	Kontrolle 4
21.09.2022	Kontrolle 5 und Abhängen

## 9.2 Formblätter nach RLBP

### Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, *,V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *,V		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)</b> Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten wie im vorliegenden Fall den Hausrotschwanz und den Haussperling, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen vorkommen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Bei GASSNER et al. (2010) wird für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Art Haussperling der Orientierungswert 5 m angegeben, die Fluchtdistanz des Hausrotschwanzes wird mit 15 m angegeben.		
<b>Verbreitung</b> Hausrotschwanz und Haussperling sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet		
<b>Verbreitung im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Der Hausrotschwanz wurde mit einem, der Haussperling mit zwei Brutpaaren in der bestehenden Wohnbebauung südlich und westlich in der Nähe des Geltungsbereichs nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar des Hausrotschwanzes sowie sieben des Haussperlings brüten in so großer räumlicher Entfernung, dass sie außerhalb des Wirkraums liegen.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Arten der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i> ) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, allerdings kann aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) ausgeschlossen werden, da die Brutreviere außerhalb des Eingriffsgebietes nachgewiesen wurden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Im Falle der nachgewiesenen Arten wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um wenig empfindliche Arten, die im Siedlungsbereich zu finden sind. Unter Berücksichtigung der geringen Fluchtdistanzen von 5 m bis 15 m (GASSNER et al. 2010) und der geringen Betroffenheit von wenigen Brutpaaren der nachgewiesenen Gebäudebrüter können erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Rahmen der Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Im Falle der nachgewiesenen Arten Hausrotschwanz und Haussperling wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den Arten handelt es sich jedoch insgesamt um gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf.</p> <p>Da von den unmittelbaren Vorhabenwirkungen nur einzelne Brutreviere betroffen sind, können populationsrelevante Auswirkungen und damit erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population in Anlehnung an (TRAUTNER &amp; JOOSS 2008) für den Hausrotschwanz sowie für den Haussperling ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Vorhabenbedingt bleiben die nahegelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unberührt.  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>		

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)</b>          Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p> <p><b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b>          Für die nachgewiesenen Gildenarten liegen die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen laut GASSNER et al. (2010) zwischen 10 m (Amsel) und 20 m (Ringeltaube) bzw. werden für die Mönchsgrasmücke und Zilpzalp nicht klar vorgegeben. Für diese Arten werden für Kleinvögel übliche Werte von 5 – 20 m angenommen.</p>		
<p><b>Verbreitung</b>          Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp wurden mit je einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nachgewiesen. Vier weitere Brutpaare der Amsel sowie je eines der Mönchsgrasmücke und Ringeltaube und ein Brutpaar des Grünfinks brüten in der nahen Umgebung. Weitere Brutpaare der Arten sowie weiterer Arten der Gilde brüten in so großer räumlicher Entfernung</p> <p>Die Mönchsgrasmücke wurde mit zwei Brutpaaren, die Ringeltaube mit einem Brutpaar in Gehölzen nahe, aber außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs nachgewiesen. Weitere einzelne Brutpaare der Arten sowie anderer Arten der Gilde brüten in so großer Entfernung zum Vorhaben, dass vorhabenbezogen eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend         <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend         <input type="checkbox"/> unbekannt       </p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>          Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Gilde ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird. Aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten kann ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp)
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung		
Im Rahmen der Gehölzentnahme kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen der Arten bzw. immobilen Stadien (Gelege, Nestlinge) kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzentnahme in einem Zeitraum stattfindet, zu welchem mit keiner Brut zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die geplante Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 – 20 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen auf einzelne Brutpaare in den angrenzenden Gehölzen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich zudem überwiegend um wenig empfindliche Arten. Hierbei ist auch eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich anthropogener Störungen anzunehmen. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen, da die Betroffenheit einzelner Brutpaare nicht geeignet ist, populationsrelevante Wirkungen zu bewirken.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Zweigbrüter (Amsel, Grünfink Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung</span>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<p>Die nachgewiesenen Arten der Gilde sind nach TRAUTNER et al. (2015) als „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen anzusprechen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Für diese Arten ist die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen“ (TRAUTNER et al. 2015), sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im vorliegenden Fall wird auf Gehölzstrukturen im näheren und weiteren Umfeld verwiesen, die den betroffenen Arten gute Ausweichmöglichkeiten bieten, zumal alle fünf betrachteten Arten nur mit einzelnen Brutpaaren durch das Vorhaben beeinflusst werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b></span>		

**Gilde: Höhlenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018)</b> Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten</b> Laut GASSNER et al. (2010) liegen die Orientierungswerte für die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen gegenüber anthropogener Störung für die Blaumeise sowie die Kohlmeise bei 5 m.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg überwiegend häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere der Kohlmeise sowie ein Brutrevier der Blaumeise festgestellt, die im Bereich des Friedhofs nahe des Geltungsbereichs liegen. Weitere Brutreviere der beiden Arten sowie weiterer Arten der Gilde Höhlenbrüter liegen in so großer Entfernung zum Geltungsbereich, dass sie als außerhalb des Wirkraums bewertet werden.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, allerdings kann aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werden.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitbeschränkung		
Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe des Vorhabens zu einzelnen Brutrevieren kann es durch Störung zu einer Brutaufgabe und damit indirekt zur Schädigung von Entwicklungsformen der Arten kommen. Um dies zu vermeiden ist eine Bauzeitbeschränkung für den Baubeginn auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die geplante Wohnbebauung entstehen keine betriebsbedingten Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Vorhabenbedingt werden keine potenziellen oder aktuell genutzten Brutstätten entnommen. Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz der Blaumeise sowie der Kohlmeise von je 5 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen auf zwei Brutpaare. Bei der Kohlmeise handelt es sich um eine wenig störungsempfindliche Art. Hierbei ist auch eine Gewöhnung der Art hinsichtlich anthropogener Störungen anzunehmen. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen, da die Betroffenheit einzelner Brutpaare nicht geeignet ist, populationsrelevante Wirkungen zu entfalten.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 07.06 Kleinfeld III	<b>Vorhabenträger</b> Große Kreisstadt Fellbach, Stadtplanungsamt	<b>Betroffene Art</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Es besteht keine unmittelbare Betroffenheit von Brutpaaren der Blaumeise und der Kohlmeise. Temporär ist während der Bauzeit eine Verlagerung angrenzender Revierzentren möglich. Diese Bruthöhlen bleiben jedoch bestehen und können im Anschluss an die Bautätigkeiten erneut besiedelt werden. Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins weiterer potenziell besiedelbarer Strukturen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass ausreichend ungestörte Habitatstrukturen vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 (3) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmepfung ist erforderlich</b></p>		